



## **Corporate-Governance-Bericht**

### **für das Geschäftsjahr 2015**

von Geschäftsführung und Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim  
gemäß Rz. 15 des Public Corporate Governance Kodex  
des Landes Baden-Württemberg

#### **1. Einführung**

Der Gesetzgeber hat mit der letzten Änderung des Studierendenwerksgesetzes des Landes Baden-Württemberg (StWG) das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) ermächtigt, für die Studierendenwerke und ihre Organe den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK BW) ganz oder teilweise für anwendbar erklären zu können. In seiner 116. Sitzung im Juni 2015 hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim beschlossen, den PCGK BW anzuwenden und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats entsprechend ergänzt.

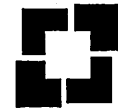
Der PCGK BW enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Seine Zielsetzung ist dort in Abschnitt A.I. beschrieben.

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des PCGK BW entsprochen wurde und wird. Wenn Empfehlungen nicht entsprochen oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dazu dient der vorliegende Bericht. Auf den Wortlaut des PCGK BW wird im Folgenden jeweils durch Angabe der Randziffer (Rz.) verwiesen.

#### **2. Grundlagen der Unternehmensverfassung**

Das Studierendenwerk Mannheim ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des MWK untersteht. Die Unternehmensverfassung ergibt sich aus dem StWG, der Satzung des Studierendenwerks Mannheim sowie der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

Wesentliche spezifische Rechtsgrundlagen sind das StWG, §§ 10, 42, 43, 68 Landeshochschulgesetz, §§ 104, 111 Landeshaushaltsordnung, § 2 Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz.



### **3. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe des Studierendenwerks Mannheim gemäß StWG mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen des PCGK BW**

Organe des Studierendenwerks Mannheim sind der Geschäftsführer, der Verwaltungsrat und die Vertretungsversammlung (§ 4 StWG).

#### **3.1. Vertretungsversammlung**

Die Vertretungsversammlung beschließt gemäß § 8 StWG die Satzung des Studierendenwerks Mannheim (Rz. 18) und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen, erörtert diese und gibt die Ergebnisse der Beratungen dem Verwaltungsrat zur Kenntnis. In Bezug auf die Verfahrensregelungen der Vertreterversammlung gilt § 10 StWG (Rz. 21). Eine weitere Geschäftsordnung für die Vertretungsversammlung besteht nicht. Die Mitglieder der Vertretungsversammlung erhalten keine Vergütung.

#### **3.2. Verwaltungsrat**

Bei den Studierendenwerken in Baden-Württemberg nimmt der Verwaltungsrat die Aufgaben der Trägerversammlung wahr (Rz. 14). Seine Aufgaben, Entscheidungsbeugnisse und Zustimmungsvorbehalte (Rz. 32, 80-82) ergeben sich aus § 6 StWG. Dazu gehören auch die Überwachung, Beratung, Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers. Die damit in Zusammenhang stehenden Zustimmungserfordernisse des Wissenschaftsministeriums regelt § 6 Abs. 6 StWG. Die weiteren Rechte des Landes ergeben sich ebenfalls auf dem StWG (Rz. 16). Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 6 Abs.1 (2) StWG über die Bestellung des Abschlussprüfers (Rz. 20). Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht an Weisungen gebunden (Rz. 56). Hinsichtlich der Arbeit des Verwaltungsrats gelten die Verfahrensregeln des § 7 StWG, der Satzung des Studierendenwerks Mannheim und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (Rz. 21).

Der Verwaltungsrat setzte sich zum 31.12.2015 aus sieben männlichen und fünf weiblichen Mitgliedern zusammen (Rz. 15). Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus (Rz. 71).

#### **3.3. Geschäftsführer**

Entsprechend § 5 StWG vertritt der Geschäftsführer das Studierendenwerk Mannheim und führt seine Geschäfte (Rz. 23, 30). Das StWG sieht eine Alleinvertretung vor (Rz. 31). Die gesetzliche Bestelldauer des Geschäftsführers beträgt nach § 5 Abs. 6 StWG sechs Jahre (Rz. 52).

Ein Wettbewerbsverbot ist mit dem Geschäftsführer mangels Wettbewerbssituation für das Studierendenwerk Mannheim (regionale Zuständigkeit der Studierendenwerke) nicht vereinbart (Rz. 41).



#### 4. Bezüge des Geschäftsführers

Die Bezüge werden jeweils im Anhang zum Jahresabschluss, im Corporate Governance Bericht sowie im Beteiligungsbericht des Landes im Einzelnen aufgeführt (Rz. 33, 96, 106). Im Jahr 2015 betragen sie:

Grundvergütung	erfolgsabhängige Vergütung	Sonstige geldwerte Vorteile	Summe
T€	T€	T€	T€
103,7	4,5	5,1	113,3

Eine Ruhegehaltzusage besteht nicht. Dem Dienstvertrag entsprechend wurde das Festgehalt analog zur Beamtenbesoldung der Vergütungsgruppe B 3 erhöht (Rz. 37). Eine gesonderte Bonusvereinbarung (variabler Gehaltsbaustein) war für das Jahr 2015 nicht abgeschlossen. Der laufende Dienstvertrag des Geschäftsführers sieht für diesen Fall eine hälftige Auszahlung der im Vertrag für einen variablen Bonus vorgesehenen Obergrenze vor (Rz. 38–40).

#### 5. Anteil von Frauen in Führungspositionen

Der Anteil an Frauen in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben beim Studierendenwerk Mannheim beträgt 37,5 %. Betrachtet werden hier die Beschäftigten mit einer Eingruppierung ab Entgeltgruppe E 12, in der Psychologischen Beratungsstelle des Studierendenwerks ab E 14 (Rz. 28).

#### 6. Angabe zur Erfüllung der Pflichtquote nach § 71 SGB IX

Die Pflichtquote nach § 71 SGB IX zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wurden im Jahr 2015 mit 7,2 % (Stand 31.12.) wieder übertroffen. Eine Einhaltung der Pflichtquote von 5,0 % wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen stets angestrebt (Rz. 29).

#### 7. Erklärung

Geschäftsführer und Verwaltungsrat erklären, dass den Empfehlungen des PCGW BW mit den oben benannten begründeten Abweichungen entsprochen wurde und wird.

Einzelprokura, unbeschränkte Einzelhandlungsvollmacht oder Generalvollmacht an weitere Personen wurden nicht erteilt. Zur Geschäftserleichterung sind der Geschäftsführer, der stellv. Geschäftsführer und der Leiter Rechnungswesen auf den Bankkonten alleinverfügungsberechtigt; im Sinne des 4-Augen-Prinzips wird dabei die Ein- und Freigabe elektronischer Überweisungen grundsätzlich durch unterschiedliche Personen vorgenommen. Für die Erteilung von Aufträgen und die Anweisung von Rechnungen sind die Unterschriftsberechtigungen an betragsmäßige Grenzen gebunden. Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch unterschiedliche Beschäftigte (Rz. 31).

Aufgrund regelmäßig erhöhter unternehmerischer Risiken durch große Investitionsmaßnahmen, komplexer Vertragsbeziehungen sowie einer Vielzahl zu beachtender vergabe- und subventionsrechtlicher Fragestellungen hat das Studierendenwerk Mannheim eine D & O-



Versicherung mit einer Versicherungssumme von T€ 2.000 und einem Selbstbehalt von T€ 2,5 abgeschlossen (Rz. 91-93).

Gemäß § 6 Abs. 1 StWG entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Beauftragung und Honorarvereinbarung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß Rz. 108 und Rz. 109 durch den Geschäftsführer (Rz. 106). Die Erstellung eines Bezügeberichts war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags (Rz. 106).

Mannheim, 4.2.2016

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Mannheim, 4.2.2016

Dr. Jens Schröder  
Geschäftsführer